

Gemeinde Kreßberg
Landkreis Schwäbisch Hall

**Benutzungsordnung
für die Erddeponie der Gemeinde Kreßberg**

Aufgrund von § 10 der Satzung der Gemeinde Kreßberg vom 20. Februar 1995 über die Entsorgung von Erdaushub hat der Gemeinderat Kreßberg am 20. Februar 1995 folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie der Gemeinde beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Schwäbisch Hall als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach den Vorschriften des Landesabfallgesetzes - LAbfG - vom 8.1.1990 (GBl. S. 1) hat durch Vereinbarung mit der Gemeinde Kreßberg vom 29.7./4.9.1992 (in Kraft getreten am 1.1.1993) nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt im Gemeindegebiet Kreßberg auf die Gemeinde Kreßberg übertragen. Der Landkreis Schwäbisch Hall hat die Vereinbarung bezüglich der Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt mit Schreiben vom 14.12.1992 zum 30.06.1993 aufgekündigt.
Aufgrund der Satzung vom 20. Februar 1995 -in ihrer jeweils geltenden Fassung- über die Entsorgung von Erdaushub betreibt die Gemeinde die in § 2 aufgeführte Erddeponie als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.
- (2) Auf der Erddeponie darf nur Erdaushub abgelagert werden, der im Einzugsbereich der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage angefallen ist.

**§ 2
Einzugsgebiet**

Für die bestehende Erddeponie (Abfallentsorgungsanlage) bei Kreßberg-Bergbronn wird als Einzugsgebiet das Gebiet der Gemeinde Kreßberg festgelegt.

**§ 3
Erddeponiebereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage (Erddeponie), insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Erddeponiebetrieb zusammenhängen.

**§ 4
Benutzer**

Benutzer der Erddeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

§ 5 Abfallarten

Zur Entsorgung auf der Erddeponie ist Erdaushub zugelassen.

§ 6 Aufsicht

Die Benutzer der Erddeponie haben den Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des Deponiepersonals sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und des Landratsamts Folge zu leisten.

§ 7 Betreten/Befahren der Erddeponie

Das Betreten und Befahren der Erddeponie ist nur nach Anmeldung beim Deponiewart und mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gestattet.

Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu der Erddeponie. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 8 Verkehrswege

Das jeweilige Erddeponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Erddeponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

§ 9 Fahrverhalten im Erddeponiebereich

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km pro Stunde. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, daß sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten.

§ 10 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

Die Benutzer der Erddeponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter bzw. die Ladefläche der Anlieferungsfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, daß das Verlieren von Abfällen auf dem Weg zur Erddeponie verhindert wird. Beim Verlassen der Erddeponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Deponiepersonal oder von anderen Bediensteten der Gemeinde zurückgewiesen werden.

§ 11 Abladen

Die Benutzer der Erddeponie sind verpflichtet, dem Erddeponiepersonal oder anderen aufsichtsführenden Personen auf Verlangen Auskunft über die angelieferten Abfälle (insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle) sowie eventuelle Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu geben. Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle zur Entsorgung zugelassen sind, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, daß es sich um solche zur Entsorgung auf der Erddeponie zugelassenen Abfälle handelt. Die Benutzer dürfen die Abfälle nur an den vom Erddeponiepersonal ausgewiesenen Plätzen und nur in Gegenwart eines Deponiebediensteten abladen.

§ 12 Zurücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Fahrer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Erddeponie zu entfernen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

§ 13 Verbote

Das Auslesen, Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde oder des Landratsamts Schwäbisch Hall. Ebenso ist das Verbrennen von Abfällen verboten.

Ein satzungsmäßiges Deponieverbot (Verbot des Betretens oder Befahrens der Erddeponie, Verbot des Abladens von Abfällen) kann von der Gemeinde und vom Deponiepersonal ausgesprochen werden.

§ 14 Öffnungszeiten

Es werden keine Öffnungszeiten festgesetzt. Der Zeitpunkt der Anlieferung ist mit dem jeweiligen Deponiewart zu vereinbaren.

§ 15 Haftung

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der abfallbeseitigungsrechtlichen Vorschriften und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushub entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Abfälle abgelagert werden als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer

verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

Dies gilt bei Personenschäden entsprechend. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf den Erddeponien infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung der Abfälle oder Schadensersatz zu.

§ 16 Zwangsmittel und Geldbuße

Für die Durchsetzung und Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, sind die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes maßgebend. Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften nach dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.8.1986 (GBl. I S. 1410) und dem Landesabfallgesetz vom 8.1.1990 (GBl. S. 1) bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 2.5.1989 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung verletzt worden sind.

Kreßberg, den 20. Februar 1995

gez. Stelzer

Bürgermeister